

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 19 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südost, Meesenring 9, 23566 Lübeck vom 6. November 2024 – Aktenzeichen G30/2024/044

Kreis Segeberg, Gemeinde Struvenhütten

Das Landesamt für Umwelt hat der Firma WKN Windpark Stukenborn GmbH & Co. KG, Otto-Hahn-Str. 12-16, 25813 Husum, am 18. Oktober 2024 eine Änderungsgenehmigung für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage (WKA) gemäß § 16 Absatz 1 in Verbindung mit § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), in Verbindung mit der Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), erteilt.

Auf Antrag des Vorhabenträgers nach § 19 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung.

Gegenstand der Genehmigung ist die wesentliche Änderung der Inhaltsbestimmung zu Schallleistungspegeln sowie Oktavbändern und die Aufhebung der Inhaltsbestimmung zur Nachtabschaltung bzw. zur erheblich reduzierten Betriebsweise bis zur Abnahmemessung der WKA 3 des Windparks Stukenborn.

Die beantragte Anlage soll in der Gemeinde 24643 Struvenhütten, Gemarkung Struvenhütten, Flur 6, Flurstück 33 errichtet werden.

Der Änderungsgenehmigungsbescheid beinhaltet Inhaltsbestimmungen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Dezer-
nat 71, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zu erheben. Der Widerspruch ei-
nes Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben ge-
mäß § 63 Absatz 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf
Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungs-
klage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichts-
ordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines
Monats nach der Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim Schleswig-Holsteini-
schen Obergerverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stel-
len.“

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird im Amtsblatt für das Land Schles-
wig-Holstein und bimschg.bob-sh.de öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Bescheides kann vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für
zwei Wochen **vom 3. Dezember 2024 bis einschließlich 16. Dezember 2024** auf der In-
ternetseite bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) eingese-
hen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit
zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.